



## **Beschränkung der Kosten für ihren Arbeitsweg gemäss Fabi-Vorlage**

Ab 2016 können die Steuerpflichtigen bei den Steuerabzügen die Kosten für ihren Arbeitsweg nur noch bis zu einem Maximalbetrag von 3000 Franken geltend machen

Die Steuerbehörden beabsichtigen nun aber die Einführung der folgenden Praxis. Soweit der Arbeitsweg kostenmässig die Pauschale von CHF 3.000 übersteigt, wird dem Arbeitnehmer die Differenz zum steuerbaren Einkommen hinzugerechnet. Beim Arbeitgeber erfolgt keine Aufrechnung.

### **Berechnungsbeispiel**

Der Arbeitsweg mit dem Geschäftsfahrzeug beträgt 30 km. Bei täglich zwei Fahrten und einem Kilometerpreis von CHF 0,70 ergibt sich bei 220 Arbeitstagen folgende Berechnung:

|                               |     |        |
|-------------------------------|-----|--------|
| 30 km * 2 * 0,70 * 220        | CHF | 9.240  |
| Zulässige Arbeitswegpauschale | CHF | -3.000 |
| Hinzurechnung zum Einkommen   | CHF | 6.240  |

Bei einem Geschäftsfahrzeug ist zusätzlich der Privatanteil von 9,6 Prozent vom Kaufpreis des Fahrzeugs dem Mitarbeiter zu belasten oder aufzurechnen.

